

1964	Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1964	Nr. 20
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 64	Verordnung über die Gewährung von Übergangshilfe für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen (Zweitraffinate) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 612-14-9</i>	293
22. 4. 64	Bekanntmachung über die Zahl der von den Landtagen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung	295
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	296
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	296

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 21. April 1964, sind veröffentlicht: Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker — 1964). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Anwendung auf Südrhodesien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute.

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 23. April 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. — Gesetz zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. — Gesetz zu dem Abkommen vom 16. März 1962 zur Ergänzung des Abkommens vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Lastenausgleich. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (Inkrafttreten für Algerien und Belgien). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsoferversorgung.

Verordnung über die Gewährung von Übergangshilfe für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen (Zweitraffinate)

Vom 23. April 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 612-14-9

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 6 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird verordnet:

§ 1

Anerkennung der Beihilfeberechtigung

(1) Die Übergangshilfe nach Artikel 8 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl darf nur bewilligt werden, wenn die Beihilfeberechtigung anerkannt worden ist.

(2) Die Anerkennung ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.

(3) Zuständig für die Anerkennung ist das für den Sitz des Unternehmens zuständige Hauptzollamt.

(4) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Zweck des Unternehmens,
2. Inhaber des Unternehmens,
3. Name des für die Leitung des Unternehmens Verantwortlichen,
4. Gewicht des im Jahre 1962 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Mineralölsteuergesetzes versteuerten Schmieröls,
5. Gewicht der im Jahre 1962 hergestellten und der im Jahre 1962 abgesetzten Zweitraffinate,
6. Kapazität des Unternehmens für Zweitraffinate.

(5) Die in Absatz 4 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Angaben sind auf Verlangen des Hauptzollamts nachzuweisen.

(6) Wird die in Absatz 2 genannte Frist unverschuldet versäumt, kann Nachsicht gewährt werden.

(7) Die Beihilfeberechtigung ist schriftlich anzuerkennen. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, daß er

1. den vorgeschriebenen Nachweis (§ 3) zu führen hat,
2. Zweitraffinate nach Maßgabe des § 5 zu kennzeichnen hat,
3. zu Unrecht gezahlte Übergangshilfe zurückzuzahlen hat.

§ 2

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

§ 3

Buchmäßiger Nachweis

(1) Der Beihilfeberechtigte hat aufzuzeichnen

1. das Gewicht der durchgesetzten Altölmengen, getrennt nach im Bundesgebiet angefallenen und gesammelten Altölen und anderen Altölen,
2. das Gewicht der aus den im Bundesgebiet angefallenen und gesammelten Altölen hergestellten Schmieröle,
3. das Gewicht der aus anderen Altölen hergestellten Schmieröle,
4. Art und Gewicht der den unter Nummer 2 bezeichneten Schmierölen im Herstellungsbetrieb beigemischten Stoffe,
5. den Tag der Entfernung der unter Nummer 2 bezeichneten Schmieröle aus dem Herstellungsbetrieb.

(2) Ergeben sich die in Absatz 1 geforderten Angaben ganz oder teilweise bereits aus Nachweisen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zu führen sind, so sind insoweit die Aufzeichnungen nach Absatz 1 nicht erforderlich.

§ 4

Bewilligung der Übergangshilfe

(1) Die Übergangshilfe wird auf Antrag für die in einem Monat aus dem Herstellungsbetrieb entfernte Schmierölmengen gewährt. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. des folgenden Monats bei dem nach § 1 Abs. 3 zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag ist zu versichern, daß die aus dem Herstellungsbetrieb entfernten Schmieröle im eigenen Betrieb aus im Bundesgebiet angefallenen und gesammelten Altölen hergestellt worden sind.

(2) Das Hauptzollamt setzt die Übergangshilfe fest, soweit der Antrag begründet und der in § 3 geforderte Nachweis erbracht ist.

(3) Das Hauptzollamt rechnet die Übergangshilfe mit der vom Antragsteller zum 25. des zweiten auf die Entfernung folgenden Monats zu entrichtenden Mineralölsteuer auf. Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2

des Mineralölsteuergesetzes 1964 ist sie mit der am 15. des zweiten auf die Entfernung folgenden Monats zu entrichtenden Mineralölsteuer und, soweit sie die Steuerschuld übersteigt, mit der am 5. des dritten auf die Entfernung folgenden Monats zu entrichtenden Mineralölsteuer aufzurechnen.

(4) Reicht die geschuldete Mineralölsteuer nicht zur Aufrechnung nach Absatz 3 aus, so ist der die Steuerschuld übersteigende Betrag auszuführen.

(5) Wird die in Absatz 1 genannte Frist unverschuldete versäumt, kann Nachsicht gewährt werden.

§ 5

Hinweispflicht

Die Kennzeichnung nach Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl hat durch einen Aufdruck auf der Rechnung oder dem Lieferschein zu erfolgen. Der Aufdruck muß folgenden Wortlaut haben:

„Für dieses Erzeugnis wird nach Artikel 8 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 277), eine Übergangshilfe gewährt. Bei Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Betrag von 22,90 DM je 100 kg nach Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes an den Bund zurückzuzahlen.“

§ 6

Prüfungen

(1) Das nach § 1 Abs. 3 zuständige Hauptzollamt kann im Unternehmen Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Übergangshilfe vorliegen oder vorgelegen haben. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte die die Übergangshilfe betreffenden Unterlagen vorzulegen; er hat ferner auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Bundesrechnungshof zu.

(2) Werden Zweitraffinate in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt, kann die Zollverwaltung bei dem Ausführer Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob für das ausgeführte Zweitraffinat Übergangshilfe gewährt worden ist. Bei der Prüfung hat der Ausführer die die Zweitraffinate betreffenden Unterlagen vorzulegen; er hat ferner auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Bundesrechnungshof zu.

(3) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgericht-

licher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1964

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Bekanntmachung
über die Zahl der von den Landtagen der Länder zu wählenden Mitglieder
der Bundesversammlung

Vom 22. April 1964

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 230) stellt die Bundesregierung fest:

Zur vierten Bundesversammlung wählt der Landtag

des Landes Baden-Württemberg	73 Mitglieder,
des Landes Bayern	89 Mitglieder,
des Landes Berlin	20 Mitglieder,
des Landes Bremen	6 Mitglieder,
des Landes Hamburg	17 Mitglieder,
des Landes Hessen	45 Mitglieder,
des Landes Niedersachsen	61 Mitglieder,
des Landes Nordrhein-Westfalen	147 Mitglieder,
des Landes Rheinland-Pfalz	32 Mitglieder,
des Saarlandes	10 Mitglieder,
des Landes Schleswig-Holstein	21 Mitglieder.

Bonn, den 22. April 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen Vom 15. April 1964	75	21. 4. 64	22. 4. 64
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über die Aufhebung der Zollabfertigung bei Laboe Vom 7. April 1964	76	22. 4. 64	2. 5. 64
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich über eine Sperrung des Fahrwassers der Alten Ems Vom 18. April 1964	76	22. 4. 64	4. 5. 64

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
25. 3. 64 Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft	62	17. 4. 64	965
17. 4. 64 Verordnung Nr. 39/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für getrocknetes Eigelb von Hausgeflügel	63	18. 4. 64	1023

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.